

... (faded text)

... (faded text)

... (faded text)

... (faded text)

... (faded text)

Gerd Rupprecht, Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches. Frankfurter Althistorische Studien 8. Verlag Michael Laßleben, Kallmünz 1975. 241 Seiten, 7 Karten.

Es ist weder eine erfreuliche noch eine leichte Pflicht, sich mit diesem Buch, einer Frankfurter Dissertation aus dem Jahr 1972, in aller Öffentlichkeit wissenschaftlich-kritisch auseinanderzusetzen. Der Rez. hat sich jedenfalls – nach mehreren Anläufen – lange davor gescheut, und darin liegt der Grund für die bedauerliche Verspätung dieser Besprechung: Er hätte allzu gerne eine günstigere schreiben mögen. Das Thema verlangte vom Verf., außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden. Hatte er sich doch vorgenommen, eine vor allem sozialgeschichtliche Abhandlung zu schreiben, ohne über ein Quellenmaterial zu verfügen, das aus sich heraus spricht oder das mithilfe von statistischen Methoden kurzerhand zu den gewünschten Aussagen gebracht werden könnte. Denn Verf. mußte sich überwiegend auf Inschriften stützen, und in unseren Regionen sind eben die Steine nicht gerade gesprächig: Die Möglichkeit, zu generalisierbaren Ergebnissen zu gelangen, war daher von vorneherein nur sehr beschränkt, sofern man das Thema nicht ganz wesentlich erweitert und den Dekurionat sowohl im Rahmen einer detaillierten Betrachtung des (gallo-)römischen Städtewesens in Britannien, Gallien, Germanien und den westlichen Alpen einschließlich Raetiens sowie im Zusammenhang mit einer Sozialgeschichte der Oberschichten dieser Regionen behandelt hätte. Eine solche methodisch diffizile Ausweitung hätte allerdings den Umfang einer Dissertation erheb-

lich überstiegen. Wesentlich mehr als eine Zusammenstellung und kritische Einzelinterpretation des Quellenmaterials konnte also nicht herauskommen, und auch nur in diesem Bereich hat Verf. die Forschung in Einzelheiten gefördert. Der gesamte erste Teil des Buches, in dem Verf. sich über allgemeine Probleme – u. a. zu 'Stadt und Staat' und zum *ordo decurionum* – äußert (S. 25/87), hätte nie gedruckt werden dürfen.

Das Werk beginnt unvermittelt mit einem Abkürzungs- und Literaturverzeichnis. Es scheint vor allem die Liste der gelesenen Abhandlungen zu sein und enthält somit manchen überflüssigen Titel, insbesondere zahlreiche RE-Artikel, aber auch Werke, die über Dalmatien, Pannonien u. a. Provinzen handeln, die 'aus arbeitsökonomischen Gründen' (S. 25 Anm. 1) in der Druckfassung fortfielen. Einige Werke sind in veralteten Fassungen zitiert, wie die bereits 1971 publizierte Dissertation von H. Galsterer (Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forsch. 8 [1971]) oder die Aufsätze Th. Mommsens, dessen *Gesammelte Schriften* Verf. – mit einer Ausnahme – übergeht, oder F. Vittinghoffs 'Bericht über ein Forschungsunternehmen' über 'Hauptprobleme der Urbanisierung römischer Provinzen', den Verf. nur als Hektographie kennt (Acta of the Fifth Internat. Congress of Greek and Latin Epigraphy Cambridge 1967 [1971] 407–411), oder die teilweise Druckfassung der Dissertation von E. Weber (Die römischen Inschriften der Steiermark [1969]). – In Anm. 65 auf S. 66 stellt Verf. bedauernd fest, daß die in der *Historia* 20, 1971 (S. 309–325) erschienene Abhandlung von P. Garnsey über das 'Honorarium decurionatus' 'wegen des fortgeschrittenen Stadiums unserer Arbeit nur noch bibliographisch erfaßt', aber nicht mehr eingearbeitet werden konnte; verwundert fragt sich der Leser, weshalb dem Verf. innerhalb von drei bis vier Jahren eine Stellungnahme zu einem Spezialproblem unmöglich gewesen sein sollte. (Ähnlich konnte er S. 173 CIL VI 29709 nicht mehr auswerten, obwohl die Inschrift keinerlei Schwierigkeiten enthält; dasselbe gilt für eine Inschrift aus Pedo [S. 153] oder J. E. Bogaers, *Numaga* 19, 1972, 7 ff. [S. 208; s. dazu auch u. S. 672].) – Literatur, die nach 1971 erschien, hat Verf. regelmäßig nicht mehr zur Kenntnis genommen und es auch nicht einmal für nötig befunden, seine Leser darauf hinzuweisen: Aber nicht nur deshalb vermißt man im Verzeichnis (und im Text) so manche leicht zugängliche Arbeit, beispielsweise von B. Galsterer-Kröll (Untersuchungen zu den Beinamen der Städte des Imperium Romanum, in: *Epigr. Stud.* 9 [1972] 44 ff.; Zum *ius Latii* in den keltischen Provinzen des Imperium Romanum. *Chiron* 3, 1973, 277–306), C. Jullian (*Histoire de la Gaule* 1–6 [1910–1926]), L. Leschi (*L'album municipal de Timgad et l'ordo salutationis du consulaire Ulpius Mariscianus*. *Revue Etudes Lat.* 50, 1948, 71–100 = *Etudes d'épigraphie, d'archéologie et d'histoire africaines* [1957] 246–266), Th. Mommsen (Schweizer Nachstudien. *Ges. Schr.* V 290–437; Die *Conscriptionsordnung* der römischen Kaiserzeit. *Ges. Schr.* VI 20–117; u. a.), H. Nesselhauf (Die *Besiedlung der Oberrheinlande in römischer Zeit*. *Bad. Fundber.* 19, 1951, 71–85), A. L. F. Rivet (*Town and Country in Roman Britain* [1958; 2. Aufl. 1964]; die Diskussion über das Wesen der gallischen Stammesgemeinde, die dieses Buch ausgelöst hat, kennt Verf., so daß es erstaunt, daß er Rivets wichtiges Werk nicht lesen zu sollen meinte), O. Roller (Die *Oberrheinlande in der Römerzeit*. *Zeitschr. Gesch. Oberrhein* 117, 1969, 1–25), Chr. Sasse (Die *Constitutio Antoniniana* [1958]; die 'Literaturübersicht zur *Constitutio Antoniniana*' in *Journal Juristic Papyrol.* 14, 1962, 109 ff. und 15, 1965, 329 ff. wird hingegen zitiert), A. N. Sherwin-White (*The Roman Citizenship* [1939; 2. wesentl. erw. Auflage 1973]; *The Letters of Pliny* [1966]), R. Syme (besonders auffällig das Fehlen des 'Tacitus' [1958] oder der 'Roman Revolution' [1952]), die gedruckten Referate des Bonner Kolloquiums vom 8./9. Oktober 1970 über 'Städte und Vici der römischen Rheinzone' (*Bonner Jahrb.* 172, 1972, 175–333) und viele andere. Sogar die unmittelbar einschlägige, wenn auch nicht sonderlich qualitätvolle Arbeit von W. Langhammer über 'die rechtliche und soziale Stellung der *Magistratus Municipales* und der *Decuriones* in der Übergangsphase der Städte von sich selbstverwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.–4. Jahrh. der römischen Kaiserzeit)' vom Jahre 1973 hat Verf. übergangen, nicht einmal eines Korrekturnachtrages gewürdigt.

In der 'Einleitung' (S. 25–31) geht Verf. sehr kurz auf die Zielsetzung seiner Arbeit ein: Er möchte, indem er 'Zusammensetzung und Herkunft des *Ordo Decurionum* in den Städten der nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches', d. h. Britanniens, der vier gallischen, der beiden germanischen und der westlichen Alpen-Provinzen einschließlich Raetiens, darstellt, 'Einblicke in die untersten rechtlich-administrativ-politischen Strukturen des römischen Staates erhalten' und damit 'Ein Stück Verwaltungs- und Sozialgeschichte . . . und somit zugleich ein Stück römischer Staatsgeschichte überhaupt' schreiben (S. 25). Das ist gewiß ein hohes Ziel, das zu erreichen sich zahlreiche Hindernisse entgegenstellen, die Verf. allerdings

kaum bemerkt. So wirft er nicht einmal die Frage auf, ob es denn in den nordwestlichen Provinzen des Imperium einen mehr oder minder einheitlichen 'Decurionenstand' gegeben habe oder ob man etwa über Decurionen nur erst dann sinnvoll handeln könne, wenn man vorab die jeweiligen lokalen Besonderheiten Stadt für Stadt analysiert hat (womit dann der geographische Rahmen der Untersuchung zu weit gespannt gewesen wäre). Oder: Gibt es Indizien, die Bedeutung der Rangklassen und einzelnen Gruppen innerhalb des jeweiligen *ordo decurionum* genauer zu erfassen? Was läßt sich über die bloßen Titel hinaus vom sozialen Status der Decurionen, von ihren administrativen Tätigkeiten, ihrem politischen Einfluß, ihren Parteinennungen vermelden? Kann man die Herkunft eines Decurionen am Namen sicher ablesen oder müssen dazu bestimmte Vorbedingungen erfüllt sein? Einzig die Frage der Repräsentativität der Quellen legt sich Verf. wenigstens vor, um zu befinden, man komme 'durchweg auf ein Zahlenverhältnis, das jede repräsentative Aussage zur Zusammensetzung und Herkunft tatsächlich unmöglich macht' (S. 30); an dieser Tatsache werde sich auch in Zukunft nichts ändern, da 'so viele Inschriften, wie für eine neue, Erfolg versprechende Analysensituation [sic!] nötig wären, . . . gar nicht mehr gefunden werden' können (S. 31). Daraus zieht er nun aber nicht die einzig richtige Folgerung, seine Themenstellung zu korrigieren, sondern flüchtet sich in die Selbsttäuschung: 'In den günstigsten Fällen besitzen unsere Ergebnisse nur einen mittelgroßen Wahrscheinlichkeitswert; in vielen anderen hingegen ist es nicht vertretbar, überhaupt von Antworten hinsichtlich der Frage nach Zusammensetzung und Herkunft zu sprechen. Dort müssen wir einfach im beschreibenden Stadium verharren.' Wie es freilich möglich sein kann, die nicht repräsentativen Angaben in wahrscheinliche, also mit Fehlerquoten repräsentative Aussagen zu verwandeln, bleibt Geheimnis des Verf.: Eine Relation läßt sich entweder mathematisch ausdrücken (d. h. ist repräsentativ) oder nicht; ein Zwischending gibt es nicht, so sehr man es als Surrogat der Repräsentativität auch herbeiwünschen möchte. Verf. ist sich (S. 31) sogar bewußt, daß das Problem der Repräsentativität sich nicht nur als eines der zu kleinen Zahl der erhaltenen Inschriften, sondern auch als eines der schichten- (und gruppen-)spezifischen Auswahl der in Inschriften genannten Personen stellt. (Vgl. dazu jetzt auch H. Wolff, Zum Erkenntniswert von Namenstatistiken für die römische Bürgerrechtspolitik der Kaiserzeit, in: Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschr. F. Vittinghoff. Kölner Hist. Abh. 28 [1980] 229–255.)

Auf die Tätigkeiten des Sammlers und beschreibenden Interpreten beziehen sich auch die Bemerkungen über die 'Methode', die den Hauptteil der Einleitung ausmachen (S. 25–30); originelle Gedanken liest man hier nicht. Die interessanteren Fragen etwa der verschiedenen epigraphischen Kriterien für Datierungen oder für die Zuordnung zu einer bestimmten Stadtgemeinde werden nur oberflächlich gestreift, bestenfalls dekretiert (S. 28 f. Anm. 17), aber nicht bewiesen. Das hat später unerfreuliche Folgen: Da nämlich hier der einzige Ort wäre, wo ein Beweis der verwendeten Interpretationsregeln sinnvoll eingefügt werden könnte, sieht sich Verf. im 'Katalog' (S. 88–237) immer wieder gezwungen, mehr zu behaupten als zu begründen. Eine Konzentration auf die wesentlichen methodischen Probleme hätte dem Verf. zu besseren – sei es richtigen oder fundierteren – Interpretationen verhelfen und dem Leser Vertrauen in dieselben geben können.

Im ersten Hauptabschnitt über 'Stadt und Staat' (S. 32–48) versucht sich Verf. an einem höchst schwierigen Thema, das zwar vielleicht mit seiner ursprünglichen Fragestellung, nicht aber mehr mit den tatsächlich von ihm gegebenen Antworten in Zusammenhang steht. Es ist dabei eine Ansammlung von Irrtümern, Plattitüden, Ungenauigkeiten und Verballhornungen herausgekommen, die hier nur ausschnitthaft vorgeführt werden können.

Verf. sieht einleitend 'das Städtewesen' im Zusammenhang mit 'Romanisierung'. Sie sei 'vor allem mit Urbanisierung verbunden' gewesen, wobei unklar bleibt, ob hier der sozio-ökonomische Begriff 'Stadt' oder der politisch-administrative unterstellt wird oder beides; da auch der Begriff der Romanisierung nur beschrieben wird mit 'jene moderne Bezeichnung für ein Konglomerat von Einflüssen, denen ursprünglich nicht-römisches Gebiet unterlag', werden lediglich leere Schlagworte aufgetauscht: Ein auch nur halbwegs über das Imperium Romanum unterrichteter Leser, d. h. der durchschnittliche Benutzer der hier zu rezensierenden Arbeit, ist nach der Lektüre der S. 32 nicht klüger geworden – woran er sich freilich auf den folgenden Seiten gewöhnen wird. Denn nun wendet sich Verf. dem Begriff der Stadt zu, wozu er erst einmal umständlich feststellt, daß Rom souverän war, 'die übrigen Städte des späteren Imperiums' aber nicht. Mit Th. Mommsens 'tolerierter Autonomie' oder D. Nörrens wichtigen Versuchen, das Verhältnis von Stadt und Staat begrifflich zu erfassen, hält er sich dann aber nicht auf, sondern definiert kurzerhand, Stadt sei 'ein lokal konzentriertes Gemeinwesen, das als Glied des römischen Reiches im Rahmen [sic!] eines ›ordo decurionum‹ mit leitenden ›II viri‹ oder ›III viri‹ an der Spitze [sic] zwar selbst bestimmen und verwalten

konnte, aber trotzdem der Herrschaft des Staates unterlag. Es besaß die innere Autonomie, aber nicht die äußere . . . und mußte auch 'Eingriffe in den Bereich der inneren Autonomie' dulden (S. 33). Daß er sich dabei nur mit römischen und latinischen, aber nicht mit peregrinrechtlich geordneten Gebietskörperschaften befaßt (s. S. 33 Anm. 15), ist offenbar unwichtig. Und daß die gallische Stammesgemeinde zwischen Verulamium und Mediolanum 'ein lokal konzentriertes Gemeinwesen' darstelle, kann doch wohl nur meinen, wer sich deren durchschnittliches Territorium niemals vergegenwärtigt hat. – Es folgen die 'drei Arten von ›Stadtgeburten‹: Die erste ist 'die Gründung . . . nach eigenem Schema . . ., d. h. ohne Orientierung an Siedlungsvorläufern und z. T. sogar . . . auf Brachland', was 'im allgemeinen . . . mit einer Stadtrechtsverleihung verbunden' war (S. 34). Was hier Verf. nun eigentlich gründen will, eine Stadtsiedlung oder eine (politisch-administrative) Gebietskörperschaft, darüber hat er sich trotz seiner vorherigen Definition keine Gedanken gemacht. Zum zweiten war es 'möglich, daß ein schon bestehendes Gemeinwesen in den Reichskörper [sic!] mit gleichzeitiger Unterstellung unter die römische Oberaufsicht' – ja, wie denn anders? – 'hineingenommen wurde'. Ob es dabei Rechtsprobleme gab, bleibt unerörtert; das Operieren mit zwei verschiedenartigen Stadtbegriffen im folgenden Satz ist der Leser nun ja ebenfalls schon gewohnt. Betrachten wir somit gleich die dritte Möglichkeit, daß nämlich ein Gemeinwesen 'in seinem Erscheinungsbild und seiner juristischen Festlegung [sic!] Veränderungen erfahren' konnte, insbesondere indem 'Siedler . . . einem so schon bestehenden Gemeinwesen hinzugefügt' wurden. 'Dadurch war für eine ›Nicht-Stadt‹ äußerlich und rechtlich die Aufstiegsmöglichkeit zur ›Stadt‹ gegeben und für eine ›Stadt‹ die Möglichkeit zur Modifikation, d. h. wohl zur Verbesserung ihres bisherigen Rechts' (S. 35). Gemeint ist hier also gar keine Stadtgründung, sei es in Form einer Ansiedlung oder sei es als Rechtsakt, sondern nur eine Neuordnung, also je nach Stadtbegriff eine Veränderung des Rechtsstatus und bzw. oder der inneren Ordnung bzw. eine Neuformierung der Bürgerschaft und mithin der sozialen Zusammensetzung der Gemeinde. (Unter dem verunglückten Begriff einer 'Nicht-Stadt' versteht Verf. – unter Hinweis auf Mommsen, RStaatsR III 792 – ein 'nicht städtisches Gemeinwesen'; welche Gemeinwesen dazu zählen mögen, hat ihn allerdings weniger interessiert: Mommsen meinte [III 791] 'das nicht zur Stadtbildung gelangte Gemeinwesen, den Gau', für das Mommsen keinen technischen Ausdruck kennt [am ehesten sei an *natio* zu denken].)

Sodann wird der Leser mit der Deutung der lateinischen Ausdrücke *colonia*, *municipium*, *civitas*, *oppidum*, *urbs*, *res publica* konfrontiert und dabei vor allem auf verschiedene Exkurse verwiesen, die überwiegend aus willkürlich herausgegriffenen und knapp kommentierten Forschungsmeinungen und Quellenzitaten unorganisch zusammengesetzt sind und daher zur Klärung der Sache meistens nichts beitragen: Nirgends geht hier Verf. den Problemen auf den Grund, nirgends erfaßt er die einzelnen Forschungsmeinungen insgesamt, nirgends legt er alle jeweils einschlägigen Quellen vor, um sie zu analysieren. Über den Stand einer konfusen Stoffsammlung gelangt er kaum hinaus (S. 42–48). Dazu nur einige Beispiele: An der Spitze von *civitates* können auch *IIviri* und *IIIviri* stehen (S. 35; 45), obwohl natürlich *colonia* und *civitas* (und *res publica*) 'unmöglich' synonym sein dürfen (S. 36 Anm. 31), wie Verf. gegen F. Vittinghoff zu CIL XIII 5063 = ILS 7009 meint. (Die in Yverdon gefundene Inschrift lautet: *C. Flavio Camill[o]/IIvir. col. Hel(vetiorum), flamin[i]/Augusti, / quem ordo patronum/ civitatis cooptavit eiq./ ob merita eius erga rem/ publicam scholam et/ statuas decrevit/ etc.*; dazu F. Vittinghoff, Zeitschr. Savigny Stiftung 68, 1951, 453, der natürlich den aktuellen, begrifflich ungenauen Wortgebrauch der Inschrift, nicht die Vereinbarkeit der Begriffe meinte.) Zu diesem widersprüchlichen Urteil gelangt Verf., weil er die *civitas* als 'nichtstädtische Territorialorganisation' deutet (S. 45) und nur 'den die ›civitas‹-Verwaltung, also Ordo, Duumviren usw., beherbergenden Hauptvicus einer ›civitas‹ als ›Stadt‹ . . . bezeichnen' möchte (S. 45 f.), womit er erneut zum Opfer seines doppelten Stadtbegriffes wird. – Auch die Kornemannsche Titularkolonie erkennt Verf. offenbar an (z. B. 46; 79; 188; 191), um sich allerdings für den Begriff 'Titularkolonie' besonders auf Vittinghoff zu berufen, der Kornemann widersprach (S. 35 Anm. 23). – Bei seiner Kurzbehandlung des Verhältnisses von *colonia* und *civitas Helvetiorum* (S. 46) spielt er eine nur auf die Helvetier bezogene Äußerung P. Freis gegen eine allgemeine Ansicht von J. C. Mann aus, ohne des besonderen, vielbehandelten Problems bei den Helvetiern gewahr zu werden. – Folgerungen – etwa zur gallischen Stammesgemeinde – zieht Verf. erfreulicherweise nicht; es ist auch schwer vorstellbar, daß er selber den von ihm angerichteten Begriffswirrwarr durchschaut haben könnte. Dabei ist sich die Forschung in den grundsätzlichen Tatsachen doch wohl einig, nämlich daß 'Stadt' als politisch-administrativer Begriff, den Verf. für sein Thema benötigt, im römischen Reich eine genossenschaftlich organisierte und originär autonome Gebietskörperschaft mit einem Territorium und einem mehr oder minder vorherrschenden und zivilisatorisch ausgestalteten Zentralort war. (Daß bei *Caudium* das Territorium zu fehlen scheint [CIL IX 2165 = ILS 6488], spielt als extremer Sonderfall für die Definition eines allgemeinen Stadtbegriffs ebenso wenig eine Rolle wie etwa

der Zusammenschluß der vier cirtensischen Kolonien oder die territoriale Organisation des Helvetierlandes.) Diese 'Städte' unterschieden sich (gemäß der *communis opinio*) vor allem hinsichtlich des Rechtsstatus ('römisch', 'latinisch', 'peregrin', ferner: 'frei', 'foederiert', 'tributpflichtig' u. a.), des Titels (*colonia*, *municipium*, *civitas* u. a.), der Beamtenorganisation (bes. der Oberbeamten) und anderer Besonderheiten ihrer 'Verfassung' (einschließlich der politisch-administrativen Untergliederung des Territoriums). Der gelehrte Streit geht um – freilich nicht unwichtige – Feinheiten wie die politisch-hoheitsrechtliche Einheitlichkeit (Mommsen, Vittinghoff, Mann u. a.) oder Uneinheitlichkeit (Kornemann, Keune, Kahrstedt, Frere u. a.) des Territoriums der gallischen Stammesgemeinde, die den Titel *colonia* (im ersten Falle ganz oder im zweiten Falle nur zum Teil) führt.

Dieses Problem hat kürzlich auch J. F. Drinkwater (*Britannia* 10, 1979, 90 ff.) wieder aufgegriffen, so daß hier dazu einige Bemerkungen erforderlich sind: Wie schon Kornemann und seine Nachfolger so muß auch Drinkwater eine hybride und sonst nicht unmittelbar bezeugte Stadtform schaffen ('creation of a single hybrid'), wenn er nur den Hauptort der *civitas* den Titel einer *colonia* annehmen läßt, zwischen *colonia* und *civitas* aber keine 'sharp division in administrative structure' annimmt (S. 91). Vom Begriff und Zweck her ist jedoch auch eine *colonia* (wie eine *civitas*) stets ein Territorium mit einem städtischen Zentralort, was sich nicht nur aus der Versorgung der Neusiedler mit Ackerland zwingend ergibt, sondern was auch für die norditalischen Kolonien lateinischen Rechts des Pompeius Strabo (*Ascon.* p. 3 C) und ebenso für die narbonensischen Kolonien gleicher Rechtsstellung aus der caesarisch-augusteischen Zeit gilt. Als so begriffene 'Stadt' muß sie eindeutige Grenzen besitzen: Es wäre gar nicht vorstellbar, wie man bei der Verleihung des *ius Latii* an eine Gemeinde (*colonia*) ohne eindeutige Definition sei es ihres Territoriums oder sei es ihrer Bürgerschaft (als Mindestanforderung an eine Ausgrenzung der betroffenen Personen) auskommen könnte; denn es mußte doch eindeutig festzulegen sein, auf wen die Rechtsfolgen der Verleihung des *ius Latii* anzuwenden waren. Wenn eine *colonia* im Kornemannschen Sinne also nicht als Empfänger des *ius Latii* gedacht werden kann, ohne zugleich als eine Gebietskörperschaft verstanden zu werden, so könnte sie nur den Titel dafür erhalten haben, daß die *civitas* insgesamt das *ius Latii* erhielt: Es hätte dann die *civitas* zwar das Recht, aber nur der wichtigste *Vicus* den zugehörigen Gemeindetitel bekommen, was doch wohl absurd ist. Solange nicht nur derartige Ungereimtheiten des Kornemannschen Interpretationsansatzes nicht ausgeräumt sind, sondern vor allem auch keine unbezweifelbaren Zeugnisse für die erschlossene hybride Stadtform vorliegen, gebietet es die methodische Vorsicht, mit den alten und belegten Stadtarten das Problem zu lösen, daß die *Civitas*-Hauptorte der gallischen Stammesgemeinden eine den anderen *vici* des Territoriums vergleichbare selbständige Organisation besaßen und daß die *Termini civitas* und *colonia* wiederholt nebeneinander begegnen. Beides macht auch gar keine Schwierigkeiten, das erste nicht, weil es als Folge der riesigen Ausdehnung einer gallo-römischen Stammesgemeinde verstanden werden kann, und das zweite nicht, weil in Gallien die *Termini colonia* und *civitas* offensichtlich schon im 1. Jahrh. n. Chr. austauschbar sind. – Verf. hat auch dieses Problem nicht klar genug erkannt, sondern sich an den deutschen Begriff 'Stadt' gehalten (S. 44 ff., vgl. auch S. 43 f.) und sich dann in dessen Doppeldeutigkeit im althistorischen Sprachgebrauch hoffnungslos verstrickt.

Es folgen S. 36 f. und 46 ff. Ausführungen zum Rechtscharakter des *ius Latii*; Verf. schließt sich hier mit unwesentlichen Vorbehalten der These von H. Braunert an, daß es ein lateinisches Personalrecht gebe, ohne die einschlägigen Ausführungen von H. Galsterer zur Kenntnis zu nehmen (Untersuchungen zum röm. Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. *Madrid. Forsch.* 8 [1971] 37–50; Verf. zitiert Galsterer S. 48 [unvollständig] nur mit dessen Untersuchungsergebnis zum *Duovirat* in Spanien). Rez. hält diese Auffassung des *ius Latii* für zwischenzeitlich widerlegt (vgl. Galsterer a. a. O.; A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*² [1973] 360–367; H. Wolff, *Chiron* 6, 1976, 267–288; *Bonner Jahrb.* 176, 1976, 56–61; *Historia* 26, 1977, 204–242; *Chiron* 9, 1979, 180–185).

Abschließend äußert sich Verf. in diesem Kapitel nochmals allgemein zur Urbanisierung (die er irreführend auch 'Städtewesen' nennt); er unterstellt eine in sich geschlossene Urbanisierungspolitik – ohne Beweis, naturgemäß. Auch hierzu einige Kostproben: 'Städtewesen bedeutete . . . vor allem allmähliche gesellschaftliche Umstrukturierung' (S. 39); Verf. sagt nun aber keineswegs, welcher Art das Ergebnis war oder wie sich im einzelnen diese Umstrukturierung vollzog. – Es seien durch die Urbanisierung 'eine ganze Reihe von für das Imperium ungünstigen, teilweise sogar gefährlichen Zuständen aufgelockert, geschwächt oder gar beseitigt' worden (S. 39); er erinnert dann pauschal an 'häufig >heimatlos< gewordene Veteranen' und ein 'mittelloses und in anarchischen Zuständen lebendes Proletariat der Stadt Rom' u. ä., was zwar in dem einen oder anderen Fall nicht falsch ist, aber in dieser Allgemeinheit zu keiner Erkenntnis führt. – Daß Ämter 'delegierte Verantwortlichkeiten' seien (S. 39), klingt gewiß wunderschön allgemein; aber wer

genauer nachdenkt, wird sich fragen, wie weit denn aus der blindlings unterstellten Souveränität des *ordo decurionum* – oder dessen, wer sonst delegiert haben mag – die Amtsvollmachten abgeleitet werden können. – Es sei 'nur folgerichtig, wenn die ›Pax Romana‹ zum unentbehrlichen Korrelat der Urbanisierung wurde' . . . 'Um nun die Funktion dieses Beziehungssystems ›Urbanisierung – Pax Romana‹ zu gewährleisten, war es notwendig, daß der politische Bewegungsraum einer jeden Stadt, d. h. der Grad der ihr als Privileg vom Staat verliehenen ›libertas‹, den Erfordernissen der Pax Romana entsprach' (S. 40): Das Wortgeklänge entlarvt sich selbst; Gründe werden nicht genannt, noch wird Verf. hierzu in anderer Weise konkret. – 'Die ›libertas‹ . . . zeigte sich am besten in ihrer administrativen Gestalt und da besonders in dem Punkt, daß es ein umfassend einheitliches römisches Städteverwaltungsschema . . . nicht gab' (40); was beides miteinander zu tun hat, fragt man sich vergebens. Darf man wirklich eine wissenschaftliche Abhandlung, die solche platten Sprüche klopft, in den Druck gehen lassen? Mit der oberflächlichen Eklektik dessen, der das Wesentliche nicht verstanden hat, lehrt Verf. seinen Leser in diesem schrecklich konfuse Kapitel nur, wie man es nicht machen darf: Dieses Kapitel war ebenso überflüssig, wie das folgende über den 'Forschungsstand' (S. 49–51), in dem Verf. sich umständlich bestätigt, daß noch niemand über sein Thema geschrieben hat; über die Forschung und ihren Stand im Jahre 1974/75 spricht er jedenfalls nicht.

Im dritten Kapitel, das 'Der *Ordo Decurionum* in den nordwestlichen Provinzen' überschrieben ist (S. 52–87), äußert sich Verf. zunächst über einige allgemeine Charakteristika des Decurionenrats (S. 52–67). Er beginnt mit der Benennung des *ordo* und seinem Vorkommen im untersuchten Reichsteil, wobei nichts Neues zu verzeichnen ist, aber erfreulicherweise auch keine gravierenden Irrtümer begegnen. Der *Terminus curia* für *ordo* ist älter als das 3./4. Jahrh. (S. 54): Vgl. z. B. Plin. ep. 10, 79, 3; 80; CIL V 532 II 6; es wäre noch zu prüfen, ob der Wechsel im üblichen Sprachgebrauch sich nicht vornehmlich durch den Wechsel der Hauptquellen nur scheinbar ergibt. – Die *curiae*, die Verf. S. 53 Anm. 15 nennt, haben mit einem Decurionenrat nichts zu tun, wie aus AE 1965, 247 und C. B. Rüger, Gallisch-germanische Kurien, in: Epigr. Stud. 9 (1972) 251–260 zu ersehen gewesen wäre. – Für Finke, Ber. RGK 17, 1927, Nr. 290 (*Primio/Cellissi fil./Curia, gru(e)s duas/Mercurio/v. s. l. m.*) ist wohl kein *curia(lis)*, weder als *decurio* (Finke) noch als 'Mitglied des Hilfspersonals der agrippinensischen Kurie' (Verf. 54 Anm. 20) noch als Mitglied einer gallisch-germanischen Kurie (B. u. H. Galsterer, Die römischen Steininschriften aus Köln [1975] Nr. 118), zu vermuten, sondern gewiß ein Bürger von *Curia/Chur* in Raetien.

In einem zweiten Unterabschnitt geht Verf. auf die Zusammensetzung der *ordines decurionum* und die Herkunft der Decurionen ein, zunächst in allgemeiner, aber unsystematischer Wiederholung der Forschung. (S. 55–67. – Ausgesprochen störend wirkt dabei der grobe logische Fehler, daß Verf. von 'Zusammensetzung und Herkunft des *Ordo Decurionum*' spricht [z. B. S. 55]; der gesamte *ordo* kann keine 'Herkunft' haben, sondern nur der einzelne *decurio*.) S. 55 behauptet Verf., in Cod. Th. 16, 8, 3 sei 'eine Aussage zur Zusammensetzung und Herkunft des *Ordo* . . . speziell für die niedergermanische Stadt *Ara Agrippinensium* – Köln zu finden'; er zitiert jedoch richtig folgenden Text: (*Imp. Constantinus*) *A. decurionibus Agrippinensibus. Cunctis ordinibus generali lege concedimus Iudaeos vocari ad curiam.* etc: Es handelt sich also um eine *alle* Städte des Reiches betreffende Verfügung, die übrigens auch bereits Septimius Severus und Caracalla getroffen hatten (Ulp. dig. 50, 2, 3, 3).

Im Hinblick auf die Aufnahme in den Decurionenrat glaubt Verf. davon ausgehen zu dürfen, daß die Gemeindebeamten erst nach ihrem Amte, über eine 'Warteliste' (S. 57), in den *ordo* gelangten. In den Paulus-Sentenzen (1, 1a, 12 = dig. 50, 2, 7, 2) steht nun allerdings zu lesen: *Is, qui non sit decurio, duumviratu vel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebeii fungi prohibentur.* Die *divi fratres* schrieben an Rutilius Lupus, daß es eine (offensichtlich ältere) Konstitution gebe, *qua cautum est, prout quisque decurio creatus est, ut ita et magistratum apiscatur* (dig. 50, 4, 6 pr.). In severischer Zeit ererbte der Sohn des *decurio* den privilegierten Status als *honestior* (z. B. Ulp. dig. 50, 2, 2); ähnlich dem *ordo senatorius* hatten sich also bereits fest definierte Decurionenstände herausgebildet. Somit dürfte die Vorschrift der etwa diokletianischen Zeit, daß ein *Municipalmagistrat* aus den Mitgliedern des Decurionenrates zu wählen sei, schon um die Mitte des 2. Jahrh. normaler Brauch gewesen sein. (Vgl. auch Papir. Iust. dig. 50, 1, 38 pr.: *Imperatores Antoninus et Verus Augusti rescripserunt gratiam se facere iurisiurandi ei qui iuraverat se ordini non interfuturum et postea duumvir creatus esset:* Hier wird offensichtlich als selbstverständlich vorausgesetzt, daß ein *Duumvir* auch dem *ordo decurionum* angehört.) Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß in CIL V 532 II 6 f. aus der Zeit des Pius die ratsfähigen *Carner* und *Cataler* *per aedilitatis gradum in curiam nostram admit[te]rentur*, weil hier offenbar eine Spielart des *ius Latii* vorliegt (vgl. Bonner Jahrb. 176, 1976, 59 f. Anm. 28); ebenso besagen die Bestimmungen der *tab. Heracl. l. 135 ss.*, der *lex Urson. c. 101* oder der

lex Malac. c. 54 wenig, da die Definition der Qualifikation des magistratus mit derjenigen des decurio nur beweist, daß in spätrepublikanischer Zeit und im 1. Jahrh. n. Chr. der Municipalmagistrat noch nicht bereits notwendig decurio sein mußte, wenn er sich zur Wahl stellte. Das geht auch aus Plin. ep. 10, 79 f. hervor; bezeichnenderweise stimmt Traian jedoch dem Urteil des Plinius zu, daß der *minor magistratus*, der bereits mit 22 Jahren tätig wurde, auch vor dem üblichen Mindestalter für den Decurionat von 30 Jahren dem Rat beitreten konnte. Aus allen diesen Zeugnissen ergibt sich also, daß Verf., wenn er unser Wissen hat mehr wollen, an seinem Material das zeitliche Verhältnis von Magistratur und Decurionat zu überprüfen gehabt hätte. – Ferner behandelt Verf. die Gliederung des Decurionenrates; seine Ausführungen zu den alba von Canusium und Thamugadi bleiben jedoch so oberflächlich und unzulänglich, daß sie ein Verweilen des Rez. nicht lohnen. Sich mit der speziellen Literatur zu seinen Gegenständen auseinanderzusetzen, hat Verf. nicht für nötig befunden, so daß er auch die einschlägigen Probleme nicht deutlich genug erkennt.

Als nächstem widmet sich Verf. unter der irreführenden Überschrift 'Wahlverfahren' der Ergänzung der ordines decurionum (S. 58–63): Nach einer langen, platt-belehrenden Vorbemerkung behandelt Verf. die lectio durch die Quinquennalen; ob man wirklich davon ausgehen kann, daß diese Beamten jedes fünfte Jahr (d. h. alle vier, nicht 'alle fünf Jahre' [S. 59]!) bestellt wurden, wird nicht weiter gefragt. Von der lectio als der regelmäßigen, 'periodischen' Ergänzungsweise unterscheidet Verf. die 'außerordentliche, die ›allectio‹: 'Sie zeichnete die betreffenden Personen besonders aus und konnte anscheinend vom Ordo selbst vorgenommen werden, sobald ein Dekurionensitz freigeworden war' (S. 60). In den beiden Beispielen, die Verf. S. 60 Anm. 24 für die adlectio zitiert, liegen jedoch zwei Sonderfälle vor, nämlich die Aufnahme eines incola (CIL XII 1585 = ILS 6992) und die Verleihung des Decurionats an zwei 77 Jahre alte, den Verpflichtungen eines decurio also bereits erwachsene Brüder (CIL XII 5864 = ILS 6999; vgl. Ulp. dig. 50, 2, 2, 8; Callistr. dig. 50, 2, 11: Personen von über 55 Jahren können nicht zum Decurionat gezwungen werden). Die daher naheliegenden Fragen, ob die Beschlußfassung des ordo über die Aufnahme neuer Mitglieder nur auf solche Sonderfälle beschränkt war, ob Quinquennalen immer mitwirken mußten, ob sich mithin adlectio und lectio tatsächlich wesentlich unterschieden, werden nicht aufgeworfen. Modestinus (dig. 50, 2, 10: *Herennius Modestinus respondit sola albi proscriptione minime decurionem factum, qui secundum legem decurio creatus non sit*) setzt doch wohl in der Regel die Mitwirkung des ordo voraus. – Daß die adlectio jederzeit ad personam vorgenommen werden konnte, unterstellt Verf. ohne jeden Beweis. – Verf. behauptet ferner S. 60: 'Mit der ›allectio‹ war mitunter die Einstufung in eine bestimmte exmagistratische Klasse des Ordo verbunden.' Als Beleg verweist er auf die *allecti inter quinq(uennalicios)* des album von Canusium (CIL IX 338 = ILS 6121); nun ist aber dieses album von den Quinquennalen des Jahres 223 aufgeschrieben worden, und es fragt sich daher, ob die Versetzung der vier Personen in die höchste municipale Rangklasse nicht von diesen Quinquennalen oder früheren Kollegen vorgenommen war, ob also diese Art der adlectio nicht doch mit derjenigen für CIL XII 1585 und 5864 angenommen identisch ist.

Irrig unterscheidet Verf. zwei verschiedene Arten der Vergabe von ornamenta decurionalia (S. 60): In CIL XIII 1954 ist nur das wichtigste Vorrecht, nämlich der Sitz unter den Decurionen im Theater genannt: Ein reicher Weinhändler aus den *kanabae* von Lugdunum, Patron verschiedener Kollegen, erhielt in Alba, vermutlich seiner Heimatstadt, den *consessus: cui ordo splendissimus civitat. Albensium consessum dedit*; die richtige Deutung steht schon im Georges. – Da Verf. in Nemausus neben nur einem decurio die große Zahl von elf *decuriones ornamentarii* und vier *ornamentis decurionalibus honorati* findet (vgl. S. 97 ff.), schließt er: 'Wir können daher in den ›ornamenta decurionalia‹ eine der gängigen städtischen Ehrungen sehen' (S. 60). Er stellt nun aber S. 100 fest, daß die meisten Ehrendecurionen in Nemausus oder andernorts Sevirn waren, einige ihre unfreie Geburt auch anzeigten; gleichwohl kommt ihm nicht in den Sinn, daß der Fall Nemausus vielleicht nicht zu verallgemeinern sein könnte.

S. 60 f. greift Verf. sodann die Frage auf, wie der ordo wohl bei einer Neugründung zusammengesetzt worden sein könnte. Aber anstatt sich nun z. B. auf Tac. hist. 4, 63 ff. und die Verhältnisse in der Colonia Claudia Ara Agrippinensium zu stützen, spekuliert er ins Blaue hinein. (S. 61 Anm. 32 vermutet er sogar mit H. Schmitz, Colonia Claudia Ara Agrippinensium [1956] 89, Agrippina selbst habe 'den ersten Rat zusammengestellt', obwohl Agrippina nach ihrer Rückkehr aus dem Exil Italien wohl nicht mehr verlassen hat.) – Zu Recht verwahrt sich Verf. S. 61 gegen die unfundierte Hypothese von K. Kraft, 'daß nicht selten der ordo eines neuen Municipiums durch Verpflanzung von Leuten aus einem schon bestehenden Municipium gebildet wurde' (Studien zu Abodiacum-Epfach, hrsg. J. Werner [1964] 75 Anm. 45a = K. Kraft, Gesammelte Aufsätze zur antiken Geschichte und Militärgeschichte [1973] 241 Anm. 45a).

Schließlich bedauert Verf. den Rückgang der Volkswahl bei den Magistraten zugunsten der ›creatio durch die Kurie‹ (S. 62 f.). Es ist allerdings fraglich, ob es wirklich in Gallien jemals die freie Volkswahl gab; aussagekräftige Quellen fehlen. In den zwei oder drei Inschriften aus Lugdunum, die eine ›Wahl . . . durch den Ordo in Verbindung mit öffentlichen Abstimmungen oder Begehren‹ (S. 62) erweisen, kommt dem Volke nur eine untergeordnete konstitutionelle Bedeutung zu. Es handelt sich um folgende Texte: CIL XIII 1921 *summus curator c. R. provinc. Lug., q(uaestor), I(ov)ivalib. ornamentis suffrag(io) sanct(issimi) ordinis honoratus, I(ov)ir designatus ex postul(atione) populi*: Das Volk konnte offensichtlich nur die Designation zum Duovirat fordern, aber nicht beschließen; bei einem beliebten, reichen Herrn dürfte das Volk seine eigennützigen Gründe gehabt haben. – AE 1966, 252 *duumvir(o) ex[postulante] populo*: Wenn der angesehene Lugdunenser durch das Volk gewählt worden wäre (*a populo creatus*), hätte man die Forderung des Volkes nur dann betonen können, wenn der *ordo decurionum* (oder der Wahlleiter?) die Wahl hätte verhindern wollen. Aber hätte der *ordo* dann einer Ehreninschrift für seinen Gegner zugestimmt ([*l. d. d.*]?) Die einfachste Interpretation ist auch hier diejenige, daß das Volk eben nicht wählte. – Hierher gehört wohl auch CIL XII 697 aus Arelate: *C. Iunius P[ro]p[ri]us I(ov)ir iur. dic. qu[od]inq. candidatus Arelat(ensium)*, auch hier wird der Einfluß des Volkes auf die Nomierung, nicht durch die Wahl betont. – CIL XIII 1929 ist ein Fragment ([*— — ? quaest[or]is I(ov)iri ex [postulatione] populi? — —*]), das zu interpretieren nicht sinnvoll ist. (Vgl. auch Bonner Jahrb. 176, 1976, 111 f.) – Die besondere Kennzeichnung eines Amtes als *sine sorte quater* bekleidet (CIL XIII 3162 + ILTG 341) oder die Bezeichnung als *candidatus* (CIL XII 697) oder die Designation (CIL XII 4247; XIII 1921) sagen nichts über das Wahlgremium aus und geben auch schwerlich ›eine relativ freie Gestaltung der Wahlen . . . zu erkennen‹ (S. 62). – Weshalb Verf. die beiden ganz verschiedenen Probleme der Wahlgremien und der Wahlfreiheit ineinander verschränkt abhandelt, bleibt unerfindlich; es stört jedenfalls sehr.

Unter der unverständlichen Überschrift ›Personalien‹ behandelt Verf. abschließend die Bestellungsqualifikationen der Decurionen (S. 63–67). Nach der umwerfenden Feststellung, daß ›nur Dekurionen und Jahresbeamte männlichen Geschlechts bekannt‹ seien (S. 63), befaßt er sich mit dem Personenrecht: Decurionen und Magistrate hätten entsprechend dem Status ihrer Stadt ›auf jeden Fall das latinische oder das römische Bürgerrecht besitzen‹ müssen; es gebe in ›den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches kein einziges peregrines Dekurionenstandsmitglied‹. Nun ist Peregrinität gewiß schwer zu beweisen; auch die Namen bieten keine sichere Grundlage: Der Verus in CIL XIII 412 dürfte als Duovir und Gesandter an den Kaiser Römer gewesen sein; sein Gentile paßte anscheinend nicht in das Versmaß. In der von J. E. Bogaers, Numaga 19, 1972, 7 ff. publizierten Inschrift des Jahres 227 dürfte *Hilarus d. m. B(atavorum)* zumindest wegen der Constitutio Antoniniana ebenfalls römischer Bürger gewesen sein. Daher hätte man gerade in diesem Bereich sehr umsichtig zu interpretieren. Von den beiden möglichen Gegenzeugnissen wird nun jedoch eines kurzerhand eliminiert: In CIL XIII 5 (vom Gebiet der Consoranni), einer dem *Hannaro Danorigis f. mag. quater et quaestori* gesetzten Grabinschrift, sei kein städtischer Beamter genannt, weil er ›sicher noch kein römisches Bürgerrecht‹ (S. 165) habe; und daß *magister quater* ›ohne Zweifel auf eine Vicus- oder Pagus-Organisation hinweist‹ (S. 165), die immerhin ebenfalls nicht genannt ist, kann man nur behaupten, wenn man eine peregrine Gemeindeform a priori ausschließt. (Vgl. Bonner Jahrb. 176, 1976, 51 f. – Der *mag(ister)* in Finke, Ber. RGK 17, 1927, Nr. 322 darf ebenfalls nur einer eines Vicus oder Pagus sein [S. 193]: . . . / [s]acerd. Rom. et/[A]ug., mag., q(uaestor) c(ivitatis) T(reverorum); bei einem Kaiserpriester und Kohortenpraefecten wäre dies allerdings ganz unwahrscheinlich, zumal in der Inschrift nichts von einem Pagus oder Vicus steht. Vgl. auch Historia 26, 1977, 213.) – Die andere Inschrift, eine Weihung eines *Fla(v)us Vibirmatis fil. [s]ummus magistra(tus) [c]ivitat[is] Batavor(um)* wohl aus dem 1. Jahrh. n. Chr. (CIL XIII 8771; vgl. J. E. Bogaers, Ber. Amersfoort 10–11, 1960–1961, 268–271), kennt Verf. zwar (S. 208), aber er geht ohne Angabe von Gründen nicht auf sie ein. Verf. hat sich – wie bereits oben zu sehen war (S. 668) – offensichtlich keine Gedanken darüber gemacht, ob etwa peregrine Gemeinwesen in seinem Bereich zu vermuten sind; wenn dies der Fall war, müßten dort auch Peregrine zum Decurionat gekommen sein. Die oben zitierte Behauptung des Verf. ist mithin zumindest unwahrscheinlich.

Des weiteren handelt Verf. die ›Ortszugehörigkeit‹ ab. Die Vorschrift der *lex Urson. c. 91*, daß Decurionen, Augurn und Pontifices der Kolonie ihr *domicilium* in der Stadt oder innerhalb der ersten Meile zu nehmen hätten, bezieht Verf. ›infolge der Verwendung des speziellen Ausdruckes ›domicilium‹ allein auf ›die ›incola‹-Dekurionen‹ (S. 64). Wenn Verf. nur bedacht hätte, daß der von ihm vermutete Sinn von *domicilium* sich ausschließlich auf eine gesamte Gemeinde, nicht aber auf einen Platz in ihr beziehen kann, hätte er diese Äußerung nicht getan. – Der Begriff ›rechtliche Ortszugehörigkeit‹, mit dem Verf. S. 64 f.

hantiert, erlaubt keine Unterscheidung zwischen *domicilium* und *origo* und stiftet daher nur Verwirrung. – Daß ein zweiter *Decurionat* gewöhnlich auf *domicilium* beruht, ist aus der Sache und z. B. C. I. 10, 39, 1 zu erschließen; doppelte *origo* ist allerdings möglich. (Zu S. 65 oben. – Vgl. Ulp. dig. 50, 1, 7; 27 pr.; D. Nörr, RE Suppl. X 463. Vgl. auch CIL II 3424 = ILS 6953; CIL II 4249 = ILS 6933; CIL VIII 20682 = ILS 6875; CIL XIII 1998 = ILS 7035; u. a.) – Daß der Verhinderung von Leistungsflucht (dig. 50, 2, 1) zumindest eine 'Tendenz zur Reglementierung' (S. 65) innewohne, stellt ein erstaunliches Fehlurteil über die materiellen Grundlagen des Römischen Reiches und seiner Gebietskörperschaften dar, welches Verf. mit vielen anderen teilt: Nur aufgrund einer unrealistischen, extrem liberalen Position könnte man Steuern oder eines von deren römischen Äquivalenten, die *munera*, für einen ungerechten Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit der leistungspflichtigen Bürger halten.

Hinsichtlich des Mindestalters der *Decurionen* stellt Verf. nichts Neues fest, außer daß die 'minderjährigen Dekurionen . . . praetextati' geheißen hätten (S. 66), was übrigens auch W. Langhammer glaubt (Die rechtliche und soziale Stellung . . . [s. o. S. 666] 200; 193; 216). Es waren dies aber nach dem üblichen Sprachgebrauch wohl nur Knaben, die die *toga virilis* noch nicht angelegt hatten; als Terminus für den minderjährigen *decurio* ist das Wort *m. w.* nicht sicher belegt. Ob die *praetextati* des *album decurionum* von *Canusium* als *Decurionen* im Sinne von *Papin. dig. 50, 2, 6, 1* bzw. *Ulp. dig. 50, 4, 8* gelten dürfen, muß daher ernstlich bezweifelt werden; auch die *patroni*, die das *album* aufführt, sind von Haus aus keine *Decurionen*, wie die doppelten Nennungen unter den *patroni* und den *decuriones* der einzelnen Rangklassen beweisen. (Vgl. auch Mommsen RStaatsR III 865; W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche [1900] 231; unklar B. Kübler, RE IV 2325 f.; 2328 f.)

Zum erforderlichen Vermögen der *Decurionen*, über das Verf. nichts Wesentliches mitteilt, merkt er an: 'Tatsächlich scheinen viele Dekurionen z. B. begüterte Landbesitzer oder kapitalkräftige Händler gewesen zu sein', was F. Vittinghoff festgestellt haben soll (S. 66 Anm. 63). Selbst wenn dieser das behauptet hätte, wäre es falsch; erforderlich war gemäß den reichsstaatlichen Interessen in aller Regel Grundbesitz, der die größte Sicherheit bot. Und tatsächlich behauptete Vittinghoff nur (Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Vorträge u. Forsch. 4 [1958] 21 ff.; S. 22): Es 'war die Kurie vornehmlich eine Versammlung von Grundbesitzern'. Ferner unterstellt *Callistrat* (dig. 50, 2, 12) nicht, daß diejenigen, *qui utensilia negotiantur et vendunt*, keinen Grundbesitz benötigt hätten, sondern macht gerade zur Bedingung für die Aufnahme: *si facultates habeant*, was in diesem Kontext nur den üblichen Grundbesitz bedeuten kann (vgl. auch W. Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung . . . [s. o. S. 666] 228). – Was Verf. zur Unbescholtenheit der Person des *decurio* zu sagen weiß, ist so dürftig, daß er besser darauf gar nicht eingegangen wäre; er zitiert nur *tab. Heracl. 'ab Z. 108'* (S. 67 mit Anm. 68).

Damit schließt der allgemeine Teil der Arbeit ab, der vielleicht die Einleitung für eine Auswertung sein sollte, aber tatsächlich eine unsäglich schlechte und überflüssige Kompilation aus Bekanntem und aus Irrtümern, Ungenauigkeiten, Plattheiten, Entstellungen u. ä. darstellt. Obgleich Rez. viele kritikwürdige Punkte, die man bei einer besseren Arbeit erwähnen würde – etwa die völlig unzulängliche Benützung literarischer Quellen –, beiseite ließ, hofft er dennoch hinlänglich deutlich gemacht zu haben, daß der erste Abschnitt nicht einmal eine ausreichende Zusammenfassung der Forschung darstellt; für die Wissenschaft sind diese rund 42 Seiten vergebens, wenn nicht sogar zum Schaden bedruckt worden.

Auch in der folgenden Auswertung des Katalogs (S. 67–87) und in diesem selber ist noch Vieles und Grundsätzliches zu kritisieren, aber ein gewisser nützlicher Effekt ist diesen Abschnitten doch nicht abzusprechen. Um die Rez. nicht über Gebühr auszudehnen, werden hier Einzelkritiken möglichst gemieden.

Die Darstellung der 'Ergebnisse unserer Untersuchungen hinsichtlich Zusammensetzung und Herkunft des Dekurionenstandes in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches – provinzwweise vorgelegt' – so lautet die umständliche Überschrift – folgt der Reihung im Katalog: Gallia Narbonensis, Alpenprovinzen, Aquitanien, Gallia Lugdunensis, Gallia Belgica, Britannien, Niedergermanien, Obergermanien, Raetien. Verf. gibt einen groben Überblick über die lokale Verteilung der Zeugnisse, nennt die Ergebnisse seiner onomastischen Untersuchungen, deren Verlässlichkeit als Indikation der Herkunft einer Person er nicht in Zweifel zieht – einen *Cn. Iulius Agricola* würde er kurzerhand zum Italiker machen müssen –, und geht auf Besonderheiten der Ämterlaufbahnen, einstigen Militärdienst, Aufstieg in Ritterschaft und Senatorenstand, Datierung der Zeugnisse u. ä. ein. Dabei hält er immer wieder das Abbild, das seine epigraphischen Quellen liefern, für die ganze Realität; die *municipalen* Ämterlaufbahnen sind für ihn mit den angegebenen Ämtern identisch, was z. B. in *Vienna* zu der drolligen Konsequenz führen müßte, daß keiner der höheren Beamten und wohl nur zwei *Quaestoren* auch *Decurionen* waren (CIL XII 5864 = ILS 6999; unklar ist

CIL XII 5860; vgl. Bonner Jahrb. 176, 1976, 72 ff.). Da nun Verf. seiner Auswertung eben jene in die Irre führende Prämisse ständig unterschiebt, sind die sozialgeschichtlichen Ergebnisse der Arbeit sämtlich zu überprüfen; es ist vor allem zu beachten, inwiefern etwa die Art, nach der Ämterlaufbahnen auf Inschriften angeführt werden (vgl. dazu Bonner Jahrb. 176, 1976, 62–76), die Auswertung unterschiedlich beeinflusst hat. Da es freilich in dieser Arbeit nicht so sehr auf die Laufbahnen selber, sondern vor allem auf die Unterscheidung zwischen den erfolgreichen und den minder arrivierten Decurionen ankommt, läßt sich der Irrtum im Rückgriff auf den Katalog mit einigen Mühen noch beheben. Es war bisher allerdings nicht üblich, die Leser solche Aufgaben wahrnehmen zu lassen.

Versuche, andere Quellen heranzuziehen oder wenigstens die eigenen Quellen kritisch zu sichten, die Abbilder gleichsam zu 'entzerren', unterbleiben. So entsteht keine Sozialgeschichte, sondern bestenfalls ein oft irreführender, kommentierter Index zum Katalog der Zeugnisse. – Verf. vermeidet statistische Auswertungen, was durchaus erfreulich ist; aber er gibt auch keine Übersichtstabellen, an denen seine quantitativen Wertungen nachprüfbar werden. So bleibt alles im Unverbindlichen, Zufälligen, und es werden mehr unerkannte Fragen versehentlich aufgeworfen, als Antworten geboten: Dies gilt beispielsweise für die Beobachtung, daß sich in Nemausus und Vienna 'innerhalb des Dekurionenstandes verschiedene Schichten' abzeichneten: 'Die soziale Herkunft und die politisch-beruflichen [sic!] Aufstiegsmöglichkeiten der Dekurionen scheinen anders geartet [sic!] gewesen zu sein als bei den Quattuorviri bzw. Duumviri und bei denen wiederum anders [sic!] als bei den Ädilen und Quästoren' (S. 69). Da hätte es doch wohl nahe liegen müssen, nicht nur den entscheidenden Sachverhalt genauer zu erfassen (was auch S. 97–106 bzw. 131–141 ein erneuter wesentlicher Beitrag des Lesers zu diesem Buch bleibt), sondern wenigstens noch die Gliederung des Gebietes von Nemausus (Strabon 4, 1, 12 p. 186 s. C; Plin. n. h. 3, 37) in die Betrachtungen einzubeziehen.

Vor allem vermeidet Verf. den rekonstruierenden Entwurf einer provinzialen Oberschicht: Das Gegenstück zu Symes Bild der narbonensischen Senatoren zu schaffen oder nach den kaiserzeitlichen Wurzeln des spätantiken Senatorenstandes in Gallien zu fragen oder überhaupt auch nur die Gründe für die Unterschiede etwa zwischen Britannien und Obergermanien zu erforschen – das wäre doch wohl einige, *sit venia verbo*: konstruktive Gedanken wert gewesen! Offenbar hatte Verf. nie gelernt, was Sozialgeschichte ist, die zu schreiben er meinte (S. 25), und es hatte ihm wohl niemand gesagt, daß auch eine sozialgeschichtliche Detailuntersuchung stets des impliziten Bezugs auf die Gesamtgesellschaft bedarf. Aber es sei hier vom Rez. die besondere Tugend des Historikers, die kontrollierte konstruktive Phantasie, nicht zur Norm erhoben, sondern lediglich verlangt, daß ein Autor versucht, sämtliche Tatsachen und Gründe zu erfassen, bevor er urteilt. Selbst das darf man von dieser Arbeit nicht erwarten, wie nicht nur das obige Beispiel Vienna und Nemausus zeigt: Ein wesentlicher Teil der Auswertung beruht auf onomastischen Untersuchungen. Wie sicher diese Urteilsbasis tatsächlich ist, kann nur am Einzelfall überprüft werden; Verf. rechnet stets mit der Sicherheit. Er übernimmt dabei die gängigen Kriterien als kanonische Regeln. So soll z. B. eine Filiation mit dem Cognomen auf den nichttrömischen Status des Vaters verweisen. Entsprechend meint Verf. beispielsweise, daß bei dem Sequaner *Q. Adginnius Urbici fil. Martinus*, der im Jahre 74 (nicht: 79!) *sacerdos Romae et Aug(usti)* in Lyon wurde und vorher bei den Sequanern *flamen* und *Iivir* war (CIL XIII 1674/5), 'aus seiner Filiation . . . klar hervorgeht, daß sein Vater noch ein Peregriner gewesen war' (S. 216; 81; 85). Nun wäre es sehr erstaunlich, wenn ein Provinzialpriester aus der berühmten *civitas* der Sequaner erst in spät- oder nachclaudischer Zeit das römische Bürgerrecht erhalten hätte. (Das Datum der *Civitätsschenkung* ergäbe sich aus der konsequenten Fortführung der Argumentation des Verf.: Der Vater mußte schon gestorben gewesen sein, weil er andernfalls mit seinem Sohn Römer geworden wäre und ein zitierfähiges Praenomen geführt hätte.) Da Verf. sehr wohl wußte, daß eine Filiation mit dem Individualnamen/Cognomen des Vaters nicht immer dessen Peregrinität anzeigt (z. B. S. 151), hätte er zumindest wegen des Falles bei den Sequanern einmal die Namengebung der gallischen Oberschicht überprüfen müssen, um sich seines Schlusses zu vergewissern. Wenn er dies getan hätte, wäre er im CIL zwei Seiten weiter (XIII 1680) auf eine Ehreninschrift severischer Zeit gestoßen, die dem kaiserlichen Procurator *Tib. Antistio Fausti fil. Quirina Marciano domo Circina* (in Africa Proconsularis) von den Tres Galliae gesetzt worden war. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß dieser vornehme Bürger einer Kolonie, die bereits Caesars Vater deduziert hatte, damals noch ein Neurömer war. Bei weiterem Suchen hätte sich dann herausgestellt, daß die Filiation mit dem Cognomen eine Sonderform der Filiation mit dem vollständigen Vatersnamen darstellt (z. B. auch in CIL XIII 1376/77; 3162 + ILTG 341). Wenn man einen berühmten Vater hat, ist man eben nicht nur irgendein *Q. f.* oder *M. f.*; dieser Ansicht war z. B. auch der Kaiserpriester dritter Generation, der sich so verewigen ließ: *C. Pompeio, M. Pompei Libonis sacer[d]otis filio, C. Pompei Sancti sacerdotis*

nepoti, Quirina Sancto (XIII 1704; vgl. auch ILS 50; 6739; 6941; oder die individuelle Angabe des berühmten Freilassers bei *liberti* von Senatoren [z. B. ILS 4043; 4977; 7006] oder des Kaisers [als *Aug. lib.*]).

Auf S. 70 wird die regionale Verteilung der Belege für Decurionen und Magistrate in den Alpenprovinzen untersucht und festgestellt, daß die meisten Belege aus den *Alpes Maritimae* stammen. 'So kennen wir dort' – heißt es dann – 'sieben Städte – gegenüber vier in den *Alpes Cottiae* und nur einer einzigen in den *Alpes Graiae et Poeninae* –, für die ein Dekurionenstand belegt ist, und dann sind in dieser südlichsten Alpenprovinz die Quellen für einzelne Dekurionen und Jahresbeamte auch zahlreicher und aussagekräftiger als in den beiden nördlicheren. Es besteht also ohne Zweifel ein von Süden nach Norden hin sich erstreckendes Urbanisations- und damit wohl auch Romanisationsgefälle.' Die unreflektierte Gleichsetzung von Urbanisierung und Romanisierung hat man schon S. 32 f. kennengelernt und mag in dieser Hinsicht bereits vorsichtig geworden sein. Die Zahl der Gebietskörperschaften der *Alpes Maritimae* verringert sich bei näherem Zuschauen dadurch, daß wohl *Forum Ger[m](anorum)* und vielleicht auch *Pedo* zu Italien gehörten (vgl. not. Gall. 17; J. Prieur, ANRW II 5 [1976] 648) und *Antipolis* zur *Narbonensis* zählte (Tac. hist. 2, 15, 2; Plin. n. h. 3, 35); freilich gehörte *Dinia* bis auf *Galba* zu den *Alpes Maritimae* (Plin. n. h. 3, 37). Ferner wird man durch einen Blick auf die Karte das Hochgebirge im Norden rasch vom überwiegend hohen Mittelgebirge im Süden unterscheiden, sich ferner erinnern, daß in den *Alpes Graiae et Poeninae* die Gebietskörperschaften größer waren, weil die vier *civitates* des *Wallis* vereinigt worden waren (vgl. S. 160 ff.), und daß aus der *civitas Ceutronum* um *Axima*, die anscheinend die *Alpes Graiae* allein ausfüllte, bisher keine Decurionen bekannt sind. Auch in den *Alpes Cottiae* erweist sich bei näherem Hinsehen die Situation als komplizierter (vgl. J. Prieur, *La province romaine des Alpes Cottiennes* [1968] 73–91; 132–139; ders., ANRW II 5 [1976] 649 ff.; zu CIL XII 94 [S. 150] vgl. H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis* 40 I [Diss. Köln 1976] 46 f.). Der Grad der Urbanisierung einer Region läßt sich nun einmal nicht einfach abzählen. Man wird somit gut daran tun, den Aussagen des Verf. auch in diesem Abschnitt stets mit Vorsicht und kritischer Zurückhaltung zu begegnen. Das empfiehlt sich erneut für die einfachsten Dinge: Auf S. 71 meint Verf., der Vater des *T. Parridius Parrionis fil. Quir. Gratus* sei seiner Namensform wegen (*Parrio Excingi f.*) 'ganz sicher noch peregrin gewesen'; S. 158 sieht er die Unbegründetheit seines Arguments ein: 'Ganz sicher wollen wir das aber auch nicht behaupten, da die Namengebung bei Personen mit lateinischem Recht nach wie vor ungeklärt ist', was G. Alföldy, auf den er sich bezieht, natürlich nicht so undifferenziert sieht. Aus den Namen der Inschrift CIL XII 95 pflegt man den Schluß zu ziehen, daß *Brigantio* das lateinische Recht besaß (Bonner Jahrb. 176, 1976, 77 f.), so daß auch *Gratus'* Vater *Parrio* sehr wohl Latiner gewesen sein kann. Für seine Ansicht, daß *Parrio* ein Peregriner war, beruft sich Verf. auf F. Vittinghoff, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus* (1952) 44 Anm. 2, wo zu lesen ist: 'Der Vater war vielleicht (ursprünglich?) peregrin.'

Auf die Generalzusammenfassung (S. 83–87) genauer einzugehen, lohnt sich nicht, weil, wie bereits dargelegt, die Grundlagen viel zu unsicher sind. Die hier verwandte pauschale Zitierweise mit bloßem Hinweis auf die Provinz (etwa: 'Siehe unter ›*Gallia Narbonensis*‹ CIL XII 367') sollte keine Nachahmer finden – es sei denn, jemand legte Wert darauf, künftig als unhöflicher Autor zu gelten.

Die Unsicherheit der Ergebnisse zeigt sich auch immer wieder, wenn man sich mit der Basis aller Schlüsse im Katalog (S. 88–237) auseinandersetzt. Dieser Hauptteil der Arbeit ist nach Provinzen und einzelnen Städten gegliedert, die in geographischer Folge behandelt werden. Von jeder Gebietskörperschaft werden die Inschriften für den Rechtsstatus, den *Ordo* als Körperschaft, die Dekurionen, *Duovirn/Quattuorvirn*, *Aedilen*, *Quaestoren* mit den dazugehörigen Namen einzeln angeführt. Darauf folgt der Kommentar, der nur bei den zeugnisreichen Gebietskörperschaften nicht jeder kommentierbaren Inschrift einzeln gilt, sondern diese zu Sachgruppen zusammenfaßt. Auf die grotesken formalen Unzulänglichkeiten dieses Teils der Arbeit einzugehen, ist nachgerade peinlich: Obwohl Verf. dankenswerterweise die meisten Inschriften kommentiert, führt er doch nie den vorausgesetzten Text derselben an, so daß man seine Ausführungen häufig nicht verstehen, niemals kritisch würdigen kann. Ferner zitiert Verf. nicht etwa so, daß man den Erhaltungszustand erkennen könnte, sondern er schreibt wahllos aus (oder nicht) und setzt alle Inschriftentzitate in Majuskeln. Nur die Namensteile, die nicht erhalten sind, setzt er regelmäßig in eckige Klammern ([]); die meisten anderen Zeichen des Leidener Klammersystems sind für ihn noch nicht erfunden. Die Folge ist naturgemäß, daß man jede Inschrift nachschlagen muß, was dann wiederholt einen Teil des Kommentars überflüssig macht, weil er schon im CIL, ILTG usw. steht. Vor 200 Jahren hat man so vielleicht Epigraphik betreiben dürfen; 1975 ist eine solche Arbeitsweise nicht einmal mehr in einer Proseminararbeit gestattet.

Verf. stützt sich bei den Angaben über den Rechtsstatus der Gebietskörperschaften nur auf Inschriften und gelegentlich Münzen; die literarische Überlieferung, über die er sich in den Kapitellemmata des CIL so bequem hätte informieren können, hat er souverän fast vollständig übersehen. Von dieser Zurückhaltung sind nicht nur seltene Autoren betroffen (die das CIL natürlich anführt), sondern auch die geläufigen wie Tacitus, für die man auf das Corpus nicht angewiesen zu sein braucht. (Vgl. z. B. zu S. 115 [Antipolis]: 'Rechtsstatus unbekannt'. Bei Tac. hist. 2, 15, 2: *Antipolim Narbonensis Galliae municipium*; Plin. n. h. 3, 35: *oppidum Latinum Antipolis*; also Rechtsstatus: latinisches Municipium oder latinische Kolonie [vgl. Historia 26, 1977, 223 Anm. 73 fin.])

In der Sammlung der Inschriften der Decurionen und Municipalmagistrate sind bisher dem Rez. keine Lücken aufgefallen, die Veröffentlichungen von vor 1969/70 betreffen; er hat freilich nicht konsequent nach Auslassungen gefahndet. Zweit- und Neupublikationen sind nicht immer nachgetragen. (Vgl. z. B. S. 165 zu CIL XIII 407: HAEpigr. 971 = AE 1961, 337; S. 188 zu CIL XIII 3162 [Marbre de Thorigny]: ILTG 341; oder S. 234: Verweise auf Vollmer, IRB. Verweise auf Dessau, ILS fehlen ganz.)

Die Zuweisungen zum Decurionenrat oder zu einer bestimmten Gebietskörperschaft überzeugen mitunter nicht: In RIB 250 ist wohl eher an einen militärischen decurio als an einen Ratsherrn der colonia Lindum zu denken, wie Verf. 'mit Sicherheit', aber ohne Angabe von Gründen dafür, 'annehmen' möchte (S. 198). Der Grabstein enthält nämlich unter der Protome einer Frau und eines Mannes je eine Inschrift nebeneinander: *D. M./ Volusia / Faustina / c(ivis) Lind(ensis) v./ ann. XXVII/ m. I d. XXVII/ Aur. Senelcio dec. ob/ merita c(oniugi) p(osuit?)* und: *D. M./ Cl. Catiotu[s]/ vixit (!) a[n]n. LX[. . .]*. Ein Decurio der Kolonie hätte schwerlich die heimische Origo seiner Frau genannt, noch seine Gattin so ärmlich begraben bzw. die Bestattung eines offenbar fremden Mannes an ihrer Seite geduldet. – S. 155 zu CIL XII 81 (gef. in oder bei Eburodunum/Embrun): *L. Allius Véri f. Páp. Vérinus, dec. Ivvir flam. Aug. provinc. Alp. Mar.* 'war DECVRIO und II VIR im cottischen Eburodunum', obgleich Verf. Schwierigkeiten wegen der Tribus sieht, die zu Vintium (in den Seealpen), Ticinum oder Narbo Martius passen könne. Tatsächlich ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß L. Allius Verinus in der Nachbarprovinz Kaiserpriester geworden war, ohne in einer der dortigen Städte (wegen der Tribus vielleicht in Vintium?) auch der höchsten Rangstufe des ordo decurionum anzugehören. Der Sohn des Verinus, L. Allius Avitus, der ebenfalls decurio war, könnte jedoch in Eburodunum, an seinem und seines Vaters domicilium, dem ordo decurionum angehört haben.

Ferner ist nach Ansicht des Rez. auf S. 224 die *civitas ST* zu streichen; die Begründung für diese These soll an anderer Stelle gegeben werden. Dasselbe gilt S. 231 für die angebliche civitas im Maingebiet (nach CIL XIII 7321). – Aus dem Namen der *civitas Aur. G(. . .)* ist das *S* zu entfernen (S. 221): In H. Nesselhauf, Ber. RGK 27, 1937, Nr. 106 ist nämlich . . . *d(ecuriones) c(ivitatis) Aur(elia) G(. . .) s(ignum) ex voto posuerunt* zu lesen. (Vgl. inzwischen auch J. Wilmanns, in: Epigr. Stud. 12 [1981] 132 Anm. 531; 142 f.; 145.)

Ärgerlich sind falsch angegebene Hauptorte wie 'Kaiseraugst' bei Augusta Raurica (S. 215) oder 'Strasbourg' bei den Tribokern (S. 219). Derartige Irrtümer, die sich immer einschleichen, sollen uns jedoch hier nicht weiter beschäftigen, auch wenn sie manchmal sehr stören, wie etwa der stereotyp falsche Plural 'die Kognomen'.

Die Kommentare können nicht im einzelnen durchgegangen werden; dazu würde der Raum fehlen. Neben den bereits erwähnten Vorbehalten sei hier nur noch generell darauf verwiesen, daß Verf. zu starr an der einen Ortstribus festhält und damit nicht nur zu gewiß in der Zuweisung einer Inschrift aufgrund der Tribus agiert, sondern sich auch wiederholt unnötige Schwierigkeiten bereitet (z. B. S. 138). Jeder Blick in Kubitscheks Sammlung lehrt, daß es gar nicht selten vorkommt, daß die Bürger einer Stadt in mehrere Tribus eingetragen sind; wie das zu erklären ist, kann uns hier nicht beschäftigen. (Vgl. z. B. G. Forni, 'Doppia tribù' di cittadini e cambiamenti di tribù romane. Possibile connessione con l'esercizio dei diritti politici in municipi e colonie, in: Tetraonyma, Miscellanea graeco-romana [1966] 139–155; ders., Il ruolo della menzione della tribù nell'onomastica romana, in: L'onomastique latine, Paris 13–15 octobre 1975, Colloques internat. du CNRS Nr. 564 [1977] 73–101, bes. 90 ff.; die Arbeiten Forns zu den Tribus scheint Verf. nicht zu kennen – auch nicht, soweit sie aus der Zeit vor 1971 stammen. Ferner: H. Galsterer, Untersuchungen . . . [s. o. S. 666] 19; 46; F. Vittinghoff, ANRW II 6 [1977] 11–15; H. Wolff, Bonner Jahrb. 176, 1976, 82–91, bes. 85 [auffällig ist die Quirina von Soldaten der legio III Augusta aus gallischen Stammesgemeinden].)

Ebenso sollte der Benützer des Katalogs hinsichtlich der Datierungskriterien sehr kritisch bleiben. Verf. pflegt seine Ergebnisse zu dekretieren, auch wenn es klar zutage liegen müßte, daß die Argumente ganz unsicher sind: S. 189 f. soll ein C. Aurelius Maternus oder 'einer seiner Vorfahren' wegen des Kaisergentili-

cium 'höchstwahrscheinlich unter Caracalla das Bürgerrecht erhalten' haben, obwohl das Gentiliz z. B. bereits auf Marcus passen würde und das Praenomen gar nicht auf Caracalla weist; die Inschrift gehört dann wegen der 'Herkunft des Bürgerrechts . . . frühestens in die Zeit Caracallas'. Verf. neigt generell dazu, die gängigen Datierungsregeln, die er ohne Kontrolle übernimmt, allzu starr anzuwenden, etwa wenn er S. 135 AE 1904, 141 = Espérandieu 348 wegen des fehlenden Cognomen in die augusteisch-tiberische Zeit datiert oder S. 191 meint: 'Da in der Inschrift CIL XIII 11179 schon die Formeln DIS MANIBVS und SVB ASCIA verwendet wurden – beide aber in noch ganz ausgeschriebener Form – und weiterhin die für das dritte und vierte Jh. n. Chr. typischen epigraphischen Ausdrücke fehlen, datieren wir . . . in das zweite Jh. n. Chr.' (Zur Überlieferung: Die Formel [*sub ascia*] *dedicaverunt* ist zwar ähnlich wie [*dis m*] *anibus* nur halb erhalten, aber wahrscheinlich nicht abgekürzt gewesen.) Wenn man nun näher hinsieht, stellt man fest, daß alle Worte der Inschrift ganz oder doch sehr weit ausgeschrieben wurden: Die einzigen sicheren Abkürzungen sind in Z. 3: [– ci] *vitat(is)*, Z. 4: *in canab(is)*, Z. 5: *utrorumq(ue)*, vielleicht Z. 7: [– *ponen*] *d(um)*. Die linke Hälfte der Inschrift ist erheblich zu kurz ergänzt; es fehlt nämlich die zweite der Dedikantinnen, wofür die Lücke nach *Aproniae Belli[ca et – – ? ponen]d.* erweitert werden muß. Somit sind die Abkürzungen in den Ergänzungen irrig, und es könnte eine individuelle Gestaltung der monumentalen Inschrift vorliegen (vgl. z. B. CIL XIII 1824), so daß sich ein Analogieschluß aus den fehlenden Abkürzungen verböte. Darüber hinaus wird *dis manibus* in den Iugdunensischen Inschriften des öfteren ausgeschrieben; nur drei von den im CIL publizierten 22 einschlägigen Grabinschriften aus Lyon lassen sich nach äußeren Kriterien ungefähr datieren: XIII 1836 wegen der *cob. XIII urbana* zwischen Hadrian und Septimius Severus; XIII 2038 wegen eines *Aelius Silvester Aug. lib.* wohl um die Mitte des 2. Jahrh.; XIII 2189 wegen eines *Aurelius Aga[th]opus libertus Aug.* wohl nicht vor 138 n. Chr. Vielleicht könnte man aufgrund von kunstgeschichtlich-stilistischen Kriterien zu einer ungefähren Datierung weiterer Inschriften gelangen. Für eine Datierung auf der Basis eines Analogieschlusses reicht das Material bisher jedenfalls wohl nicht aus. – Immer wieder begegnen in den Kommentaren Argumentationsmängel. Gelegentlich sind sie gravierend, wie etwa S. 235 zu CIL III 5800 die sehr erwägenswerte Auflösung *P(ublio) pat(ri)* des CIL fehlt. Es seien ferner nur zwei konträre Beispiele genannt: Auf S. 191 glaubt Verf., sich zu CIL XIII 3693 einer Auswertung enthalten zu müssen, weil er mit den nicht ganz sicheren Namen und den Ämtern *decurioni civitatis Trevo[er]orum, duumviro aerarii publici* offenbar nichts anzufangen weiß. Er selber korrigiert seine Behauptung, ein *duumvir aerarii publici* sei 'sonst nirgendwo bekannt', sogleich mit dem Hinweis auf die *IIIviri ab aerario* bzw. *IIviri aerarii* in Vienna und Nemausus (vgl. Bonner Jahrb. 176, 1976, 62 mit Anm. 32; 72 ff.). Es ist gar nicht zu sehen, warum hier zu kapitulieren wäre. – Auf S. 193 meint er, man könne zur Herkunft des Ignotus von CIL XIII 4030 a + b (= AE 1973, 361) 'nur aufgrund folgender Überlegung eine Aussage wagen: Da die Stellung als FLAMEN LENI MARTIS, . . ., eine Priesterschaft für einen einheimischen Gott der Treverer war, ist es gut denkbar, daß sie nur von Einheimischen bekleidet werden konnte'. (Ähnlich auch J. Krier u. L. Schwinden, *Trierer Zeitschr.* 37, 1974, 130.) Hier hat sich Verf. nun ganz unnötig weit vorgewagt; die fragmentarische Inschrift lautet: [– – –]/*flam[en] Augu[sti]/flamen · Leni · M[art]is · quinq[uen]nalis]/praef. cohort [? I His]panor · eq[ui]tatae]/tribunus · milit[um] leg VIII · Hi[s]panae]/praefect · e[quitum] alae]/Vocon[tiorum civium Romanorum]/[– – –] (vgl. *Historia* 26, 1977, 207 f. Anm. 13). Die militärische Laufbahn und die beiden Priesterämter legen in keiner Weise nahe, daß der Ignotus ein Sproß des treverischen Adels war; seine Herkunft ist schlicht unbekannt. Beide Beispiele sollen zeigen, daß Verf. in seinem Urteil noch sehr unsicher war und daß es somit ratsam ist, die Kommentare mit stets wacher Kritik zu benutzen, gerade wenn etwas auf den ersten Blick einleuchtend zu sein scheint. In allen schwierigen Fällen verläßt man sich am besten auf sein eigenes Urteil.*

Das Buch endet mit einer Liste der behandelten Gebietskörperschaften, die nach Provinzen geordnet ist und die die Vorlage für die Karten liefert, welche jeweils nur die Hauptorte verzeichnen. Seine Kommentare mit einem guten Index zu erschließen, hat Verf. nicht für erforderlich gehalten und sich somit selbst um die begrenzte wissenschaftliche Wirkung gebracht, die seine Mühen trotz allem noch hätten haben können.

Was bleibt? Das Buch hat gewisse Verdienste als Materialsammlung kommentierter Inschriften, wenn man es mit größter Vorsicht benutzt. Alles übrige ist überflüssig, ja schädlich. Schlechte Bücher kommen öfter und immer wieder vor, und jeder Einsichtige weiß, daß man sie nicht gleichsam aus der Welt rezensieren kann. Verf. des hier betrachteten Werkes war durch das Thema vielleicht überfordert; er hätte jedenfalls einer sehr intensiven Anleitung bedurft. Es liegt Rez. fern, über ihn zu richten (wie es überhaupt hier nicht vornehmlich um Personen geht, sondern bei der Suche nach den Ursachen wohl eher die Dysfunktion der

'reformierten' Massenuniversität zu behandeln wäre). Was den Rez. zur Ausführlichkeit seiner Kritik veranlaßt hat und was ihn schließlich melancholisch stimmt, ist vielmehr die Tatsache, daß die Hürde dreifacher Gutachten (der Frankfurter Dissertation, des Druckkostenzuschusses der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik und der Aufnahme in eine bis dahin renommierte Reihe) weder die unglaublichen Unzulänglichkeiten formaler und inhaltlicher Art hat beseitigen, noch das in keiner Hinsicht druckreife Werk hat verhindern können. War am Ende etwa niemand zuständig, keiner verantwortlich?

Passau

Hartmut Wolff

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

N

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]